

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 9. April

1884.

Bekanntmachung.

Auf Ihren Bericht vom 14. Februar a. c. will Ich hiedurch die unterm 10., 14. und 17. November 1883 notariell vollzogenen

Änderungen zu dem unterm 28. April 1882 genehmigten Revidirten Statut des Danziger Hypotheken-Vereins

landesherrlich genehmigen und gleichzeitig das dem Verein Behufs Ausgabe von Pfandbriefen unter dem 21. Dezember 1868 ertheilte Privilegium für die nach dem abgeänderten § 24 des Revidirten Statuts mit Kupons auszugebenden, zu verzinsenden und einzulösenden Pfandbriefe bestätigen.

Dieser Mein Erlaß und die Statutenänderungen sind nach gesetzlicher Vorschrift zu veröffentlichen. Berlin, den 25. Februar 1884.

gez. **Wilhelm.**

ogez. von Puttkamer — Lucius — Friedberg — von Scholz.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und der Finanzen.

Auf Grund früherer Beschlüsse werden hiemit folgende Abänderungen des revidirten Statuts vom 8. Juni und 20. Juli 1881 (Allerhöchst bestätigt am 28. April 1882) zu § 1 Absatz 2 hinter A. 1 einzuschalten bezüglich A. II. (A. A. I. A. II.)

Zu § 24 soll heißen:

§ 24. Der Danziger Hypotheken-Verein gewährt seinen Mitgliedern Darlehne in den vom Vereine ausgegebenen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe, und zwar nach der Wahl des Darlehnsnehmers in fünf oder vier und einhalb oder vierprozentigen Pfandbriefen, die nicht convertirbar sind, unter folgenden Bedingungen:

§ 24. Artikel 6. Von dem Darlehne sind jährlich zu entrichten:

- I. Bei einer Anleihe in fünfprozentigen Pfandbriefen sechs Prozent (§ 27).
- II. Bei einer Anleihe in vier und einhalbprozentigen Pfandbriefen fünf und einhalb Prozent (§ 27).
- III. Bei einer Anleihe in vierprozentigen Pfandbriefen fünf Prozent (§ 27).

Von den besagten Jahresprozenten werden verwendet:

- a) bei einer Anleihe von fünfprozentigen Pfand-
- Ausgegeben in Marienwerder den 10. April 1884.

briefen fünf Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefschuld, ein viertel Prozent zu den Verwaltungskosten und dreiviertel Prozent zur Tilgung (Amortisation). — § 41 ff. —

b) bei einer Anleihe von vier und einhalbprozentigen Pfandbriefen vier und einhalb Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefschuld, ein viertel Prozent zu den Verwaltungskosten und dreiviertel Prozent zur Tilgung (Amortisation). § 41 ff.

c) bei einer Anleihe von vierprozentigen Pfandbriefen vier Prozent zur Verzinsung der Pfandbriefschuld, ein viertel Prozent zu den Verwaltungskosten und dreiviertel Prozent zur Tilgung (Amortisation). § 41 ff.

Die besagten Jahresprocente sind in vierteljährigen Raten mit je ein Viertel derselben pränumerando bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 5. Januar jeden Jahres an die Vereinskasse unaufgefordert zu zahlen.

Der Zinslauf beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Jahres, in welchem für den Schuldner die Pfandbriefe ausgefertigt werden.

Statt Artikel 10 § 24.

Die nach Artikel 6 eingehenden Tilgungsbeiträge und die von ihnen erwachsenden Zinsen sind bestimmt, das Darlehn dergestalt zu tilgen, daß dasselbe in spätestens 42 Jahren bei den fünfprozentigen Pfandbriefen und bei den vier und einhalbprozentigen Pfandbriefen in sieben und vierzig Jahren und bei den vierprozentigen Pfandbriefen in fünfzig Jahren zum ganzen Betrage abgezahlt wird.

Zu § 27 hinter Absatz zwei einzuschalten:

Die vierprozentigen Pfandbriefe werden ertheilt in Abschnitten à Zweihundert und Sechshundert und Eintausend und Fünftausend Mark.

Zu § 42 setze alinea Eins zum Schluß hinter in spätestens 47 Jahren:

Die vierprozentigen in spätestens fünfzig Jahren. Hinter Formular A. I. setze:

Formular A. II.

Unkündbarer Pfandbrief (nicht convertirbar)

lit.

des

Danziger Hypotheken-Vereins zu Danzig No.

Pfandbrief über Mark verzinslich mit vier

Prozent jährlich als Schulddokument aus gefertigt für den Inhaber, sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen auf Grund einer Hypothekensforderung von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens des Danziger Hypotheken-Vereins, unkündbar von Seiten des Inhabers, einlöslich von Seiten des Hypotheken-Vereins nach Inhalt des durch Allerhöchsten Erlaß bestätigten Statuts.

Das Kapital wird mit jährlich dreiviertel Prozent amortisirt, so daß dieser Pfandbrief in spätestens funfzig Jahren zur Einlösung mit dem baaren Nominalbetrage gelangt; sofern er nicht schon früher ausgelooft, gekündigt und eingelöst ist.

Danzig, den . . . ten 18 . . .

Für den Danziger Hypotheken-Verein.

(Trodenes Siegel.)

(Auf 1 1/2 Mk. Stempel.)

Scitens des Vereins Namens desselben resp. seiner Mitglieder und Organe beurkundet.

Danzig, den 5. November 1883.

Danziger Hypotheken-Verein.

Die General-Deputation.

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 1. A. W. Rasemann. | 2. J. Schelwien. |
| 3. R. Steinmig. | 4. J. Nombor. |
| 5. E. Rodenacker. | 6. John Gibsone. |
| 7. Robert Würz. | 8. H. Weiland. |
| 9. Wilh. Voges. | 10. Ludwig Wolff. |

Der Aufsichtsrath.

- | | |
|------------------|-------------------------|
| 1. H. Stobbe. | 2. J. Rob. Reichenberg. |
| 3. Rud. Gerlach. | 4. Fr. Hendewerk. |
| 5. J. J. Berger. | |

Die Direktion.

- | | | |
|---------------|------------------|--------------|
| 1. C. Köpell. | 2. A. Laubmeyer. | 3. L. Magko. |
|---------------|------------------|--------------|

Die eigenhändigen Unterschriften der mir persönlich bekannten und verfügungsfähigen Herren:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1. A. W. Rasemann. | 2. R. Steinmig. |
| 3. J. Schellwien. | 4. J. Nombor. |
| 5. E. Rodenacker. | 6. John Gibsone. |
| 7. H. Stobbe. | 8. Robert Reichenberg. |
| 9. Rud. Gerlach. | 10. Fr. Hendewerk. |
| 11. J. J. Berger. | 12. C. Köpell. |
| 13. A. Laubmeyer. | 14. L. Magko. |

sämmtlich in Danzig wohnhaft, beglaubige ich.

Danzig, den 10. November 1883.

Nr. 321 Not.-Reg. pro 1883.

(L. S.) Gustav Rosenheim, Notar

im Bezirk des Königl. Oberl. = Ger. zu Marienwerder.

(Auf 1 1/2 Mk. Stempel.)

Die nebenstehenden Unterschriften der von Person bekannten und verfügungsfähigen Herren Bürgermeister Robert Würz und Juwelier Heinrich Weiland, beide hier wohnhaft, werden amtlich beglaubigt.

Marienwerder, den 14. November 1883.

Not.-Reg. pr. 83 Nr. 278.

(L. S.) Walbemar Knöpfler,
Notar.

(Auf 1 1/2 Mk. Stempel.)

Die Unterschriften der Herren Fabrikbesitzer Wil-

helm Voges und Hausbesitzer und Uhrmacher Ludwig Wolff, beide von hier, von Person bekannt und disponitionsfähig, werden beglaubigt.

Graudenz, den 17. November 1883.

Reg.-Nr. 365 Jahr 1883.

(L. S.) Julius v. Werner,
Notar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat mittelst Erlasses vom 20. v. Mts. dem Vorstände des Gustav-Adolph-Haupt-Vereins für die Provinzen Ost- und Westpreußen die Genehmigung erteilt, auch in diesem Jahre eine Hauskollekte für Zwecke der evangelischen Gustav-Adolph-Stiftung in der Provinz Westpreußen durch besondere, von den Vorständen der mit dem Haupt-Verein der Stiftung in Verbindung stehenden Zweig- und Orts-Verein zu bestellende, mit einer polizeilichen Legitimation zu versehende Kollektanten bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westpreußen, jedoch ausschließlich desjenigen Bezirks, welcher sich dem Gustav-Adolph-Verein zu Danzig angeschlossen hat, in den Monaten September und Oktober einzusammeln.

Marienwerder, den 2. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

2) Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat den bisherigen Kreis Schulinspektor Hasemann zu Angerburg zum Kreis Schulinspektor für den östlich der Weichsel liegenden Theil des Kreises Marienwerder ernannt. Der Kreis Schulinspektor Hasemann hat dieses Amt mit dem 1. d. Mts. übernommen; demselben sind die in dem angegebenen Bezirke auf dem Lande und in den Städten befindlichen Volksschulen und Privatschulen, mit Einschluß der hiesigen höheren Mädchenschule unterstellt.

Marienwerder, den 2. April 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) Vom 1. April d. J. ab tritt im Verband-Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits (Tarif vom 25. März 1882) für kaukasisches Petroleum in Wagenladungen à 10000 Kilogr. ein Transittarif ab Jlowo nach Thorn loco und transito in Kraft.

Die bezüglichen Frachtsätze betragen für die Relation:

Jlowo tr. Thorn loco 12,42 Kop. + 0,23 M,
= Thorn trans. 12,42 Kop. + 0,11 M

pro 100 Kilogr.

Bromberg, den 1. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

4) Bekanntmachung.

Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmeprotokoll mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Paketen und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmeprotokolls die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Sendungen in das Annahmeprotokoll das Mittel zur Sicherstellung des Auslieferers bietet.

Danzig, den 29. März 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Reisewitz.

5) Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmung in § 13 Ziffer 6 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 41) wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Verwendung denaturirten Salzes zu anderen als den gestatteten Zwecken verboten und strafbar ist.

Danzig, den 23. März 1884.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

6) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember v. J., betreffend die für das Jahr 1884 zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren anberaumten Termine, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Kommission zur Abhaltung dieser Prüfungen in folgender Weise zusammengesetzt worden ist:

- Provinzial-Schulrath Dr. Völcker hieselbst,
- Vorsitzender,
- Regierungs- und Schulrath Tyrol hieselbst,
- Regierungs- und Schulrath Dr. Schulz in Marienwerder,
- Seminar-Direktor Jordan in Graudenz,
- Oberlehrer Finke hieselbst,
- Seminarlehrer Lettau in Marienburg.

Danzig, den 27. März 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

7) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Friedrich Flegel, Arbeiter, geb. am 24. Dezbr. 1829, aus Bober, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 16. Novbr. 1883.
2. Josef Czeika, Klempnergehilfe, geboren 1849 zu Ober-Hricso, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaf. ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns,

von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 21. Dezember 1883.

3. Josef Kiejewetter, Arbeiter, geboren am 5. Febr. 1843 zu Böhmischdorf, Bezirk Freiwaldau, Desterreichisch-Schlesien, ebendafelbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 29. Dezember 1883.
4. Albert Poppo, Webergehilfe, geb. am 24. Novbr. 1858 zu Hillersdorf, ortsangehörig in Hirschberg, Desterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuss. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 2. Januar d. J.
5. Heinrich Geshwald, Handlungs-Kommis, 28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Tepliz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 31. Januar d. J.
6. Josef Papesch, Handlungsbedienter, 53 Jahre alt, geboren zu Agram, Kroatien, ebendafelbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von der Königl. preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 24. Januar d. J.
7. Paul Minkosch, Kastenbinder, 18 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Felső-Badicsov, Komitat Trencsin, Ungarn, wegen Landstreichens u., vom Magistrat der Königl. bayerischen Stadt Deggen-dorf, vom 27. Dezember 1883.
8. Stefan Panak, Kastenbinder, 19 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Radovska, Komitat Trencsin, Ungarn, wegen Landstreichens, vom Magistrat der Königl. bayerischen Stadt Deggen-dorf, vom 27. Dezember 1883.
9. Karl Meinrad, Tagelöhner, geboren 1825 in Junsbruck, ortsangehörig in Schwarz, Tirol, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Wiesbach, vom 14. Januar d. J.
10. Eva Zintl, ledige Tagelöhnerin, geb. am 27. April 1868 zu Hersbruck in Bayern, ortsangehörig in Böhmischdorf, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Magistrat der Königl. bayerischen Stadt Lands-hut, vom 21. Januar d. J.
11. Josef Kölle, Maurer und Bierbrauer, geb. am 9. März 1845 zu Kaunserberg, Bezirk Landed, Tirol, ebendafelbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimationspapiere, von der Königl. württembergischen Regierung des Neckarkreises, vom 15. Jan. d. J.
12. Karl Theodor Florian, Geometergehilfe, geboren am 15. September 1840 zu Lurenburg, ebendaf. ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 27. Januar d. J.
13. Peter Hollinger, Arbeiter, geb. am 3. Dezbr. 1832 zu Kemelingen, Kreis Saargemünd, Lothringen, durch Option Franzose, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 25. Januar d. J.

14. August Jacques, Bergolder, geb. am 22. Juli 1847 zu Magnières, Departement Meurthe, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Mez, wegen Landstreichens und Inverkehrsebens falschen Geldes, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Mez, vom 27. Januar d. J.

8) Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Ernst Wüstenberg zu Lubierszyn ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Reeh, Kreis Tuchel, ernannt.

Der Gutsbesitzer Kuhlman zu Marienhof ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Pr. Lanke Kreis Thorn ernannt.

Der Rittergutsbesitzer Richardt zu Schafenhof ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Krottoschin Kreis Lobau ernannt.

An Stelle des Kreisauschuss-Sekretärs Prestien ist der Büreaugehilfe Quast zu St. Krone zum ständigen Vertreter des Amtsanwalts bei dem königlichen Amtsgericht daselbst in Behinderungsfällen bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat März 1884.

I. Ernann: 1) die Rechtskandidaten Otto Stresau aus Sandhof, Wilhelm Plonster aus Culm, Dr. jur. Rudolf von Kayler II. aus Wiederssec, Max Charles de Beaulieu II. aus Danzig und Reinhard Matthias aus Cappe zu Referendarien. Dieselben sind den Amtsgerichten in Briefen, beziehungsweise Tuchel, Neuenburg, Tuchel und Landsburg zur Beschäftigung überwiesen,

2) der Gerichtsschreibergehilfe, Amtsgerichts-Assistent Byczkowski hiersebst zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Lautenburg,

3) die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Otto Carl Herr in Culm und Bernhard Zint in Neumark zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei den Amtsgerichten hiersebst beziehungsweise Neumark Wpr.,

4) der frühere Hilfsgefängenaufseher, Militär-Invalide Jacob Polenz in Danzig zum Gefängenaufseher bei der Gefängniß-Verwaltung in Thorn.

II. Versetzt: 1) die Amtsrichter Steimmig in Neumark und Berwin in Schwerin a. W. in gleicher Amtseigenschaft an die Amtsgerichte in Zoppot beziehungsweise Kulmsee,

2) der Richteraffessor Halle aus Bromberg aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Posen in den hiesigen. Derselbe ist dem Amtsgerichte Konitz zur Beschäftigung überwiesen,

3) der Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-Sekretär Suchau in Lautenburg als Gerichtsschreiber an das Landgericht in Elbing.

9) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Schäferei wird zum 1. d. Mts. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einbringung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Hasemann hiersebst zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Karrausch, Kreis Rosenberg, wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einbringung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Karrausch zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Extra - Beilage zum Amtsblatt.

Handels- und Gewerwesen.

Bekanntmachung

vom 31. Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177).

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 44 Absatz 2, 56d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

erlassen:

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten zc.

Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. §. 44 Abs. 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Züchtung im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§. 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Verjagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen erteilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dubelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen erteilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der erteilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Be-

hörbe zu betreiben, welche den Wandergewerbescchein erteilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der §. 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Verjagung des Wandergewerbescheines oder zur Verjagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III. nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbescchein erteilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbstständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Verjagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Verjagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimations-

karte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. In soweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen austausen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I. anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Verjagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Verjagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

Anlage I.

[Rückseite.]

[Vorderseite.]

Deutsches Reich.**(Königreich Wappen. Preußen.)****Gewerbelegitimationsskarte**für
ausländische Handlungsreisende

auf das Jahr 18_____.

**Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich
der Entrichtung der Landessteuern.**

Herr _____

wohnhaft zu _____

ist befugt, für Rechnung _____

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren
aufzusuchen.

_____, den _____ ten _____ 18 _____

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm . . . berechtigt, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Er ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Formular A*) für Inländer
und Ausländer in den Fällen
des §. 55 Ziffer 4 der Ge-
werbeordnung.

[Seite 1 des Formulars.]

A. Nur für das Jahr 18_____ No. _____

Nur für die Zeit vom _____ bis _____

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbecheingültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landes-
steuern, zunächst nur für den Bezirk __________, für andere Bezirke erst,
wenn er darauf ausgebeht ist.

wohnhaft zu _____

_____, ist befugt, unter Mit-
führung der umstehend bezeichneten Personen, _____

_____, den _____ 18 _____

*) Die Formulare A, B, C werden in Buchform aus-
gefertigt, Formular A auf gelbem, B auf grauem, C auf
rothem Papier. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare
ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: _____ Augen: _____ Haar: _____

Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

Unterschrift: _____

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. _____ aus _____

Gestalt: _____ Augen: _____

Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

Unterschrift: _____

2. _____ aus _____

Gestalt: _____ Augen: _____

Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

Unterschrift: _____

3. _____ aus _____

Gestalt: _____ Augen: _____

Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

Unterschrift: _____

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung erteilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.

3. Mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Leistungen darf das Gewerbe nicht betrieben werden.

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.

5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.

6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Formular B. für Inländer.

[Seite 1 des Formulars.]

B. Nur für das Jahr 18____ No.____

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern für das ganze Reichsgebiet.

wohnhaft zu _____

_____, ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen,

_____, den _____ 18____

[Seite 2.]

[Seite 3 bis 6 leeres Papier.]

[Seite 7.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: _____ Augen: _____ Haar: _____

Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

Unterschrift: _____

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. _____ aus _____

Gestalt: _____ Augen: _____

Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

Unterschrift: _____

2. _____ aus _____

Gestalt: _____ Augen: _____

Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

Unterschrift: _____

3. _____ aus _____

Gestalt: _____ Augen: _____

Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

Unterschrift: _____

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung erteilt wird.

[Seite 8 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist: gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Drämen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielarten; Staats- und sonstige Werthpapiere und Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insofern der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Auffuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf

Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften

genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbebetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Formular C für Ausländer.

[Seite 1 des Formulars.]

C.

Nur für das Jahr 18 _____

No. _____

Nur für die Zeit vom _____ bis _____

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk _____ für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgebehnt ist.

wohnhaft zu _____, ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, _____

_____, den _____ 18 _____

[Seite 2.]

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung erteilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Drämen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose, explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zuficherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rücklaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung,

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: _____ Augen: _____ Haar: _____

_____ Alter: _____ Besondere Kenn-

zeichen: _____

_____ Unterschrift: _____

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. _____ aus _____

Gestalt: _____ Augen: _____

Haar: _____ Alter: _____ Be-

sondere Kennzeichen: _____

_____ Unterschrift: _____

2. _____ aus _____

Gestalt: _____ Augen: _____

Haar: _____ Alter: _____ Be-

sondere Kennzeichen: _____

_____ Unterschrift: _____

3. _____ aus _____

Gestalt: _____ Augen: _____

Haar: _____ Alter: _____ Be-

sondere Kennzeichen: _____

_____ Unterschrift: _____

- ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.
4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
 5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
 6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
 7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
 8. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Berlin, den 31. Oktober 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.